

Montage-, Instandhaltungs-, Werk- und Dienstleistungsbedingungen



HANNING & KAHL

1. Geltung der Montage-, Instandhaltungs-, Werk- und Dienstleistungsbedingungen

Unsere Montage-, Reparatur-, Werk- und Dienstleistungsbedingungen gelten, wenn wir Montageleistungen, Reparaturleistungen, Instandhaltungsleistungen oder sonstige Werk- oder Dienstleistungen zu erbringen haben. Sie gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, jedoch nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Preise

2.1. Haben wir die Aufstellung oder Montage der von uns gelieferten Ware übernommen, trägt der Vertragspartner sämtliche dadurch verursachten Kosten nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 2.2. Das gilt nicht, wenn der vereinbarte Preis die Aufstellung oder Montage ausdrücklich einschließt.

2.2. Bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung rechnen wir Montage-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Werk- und Dienstleistungen nach Zeitaufwand zuzüglich Reise-, Material-, Maschinen- und ggf. Entsorgungskosten ab. Es gilt unsere **Preisliste**. Sofern für eine Leistung darin kein Preis vorgesehen ist, bringen wir die übliche, hilfsweise die angemessene Vergütung in Ansatz. Für die Berechnung von Lagerkosten gilt Ziff. 4.6.

3. Rechnungsstellung, Anzahlung, Abschlagsrechnungen, Sicherungsrechte

3.1. Sind wir nach dem Inhalt des Vertrages vorleistungspflichtig, sind wir berechtigt, eine Anzahlung von 5 % der Auftragssumme zu verlangen. Ist die Auftragssumme nicht bestimmt, tritt an die Stelle der Auftragssumme die Höhe der voraussichtlichen Vergütungsforderung.

3.2. Wir können Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Vertragspreis der bislang von uns erbrachten Leistungen. Abschlagszahlungen können wir auch für nicht in sich abgeschlossene Leistungen verlangen. Haben wir dem Vertragspartner Eigentum an Sachen zu übertragen, kann der Vertragspartner bei der Abschlagszahlung die Übertragung des Eigentums unter Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe unserer Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen verlangen. In dem Verlangen der Abschlagszahlung liegt das Angebot der Eigentumsübertragung nach Maßgabe unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen. Solange sich die Sache noch in unserem Besitz befindet, verwahren wir sie fortan für den Vertragspartner.

3.3. Anderweitige Rechte oder Ansprüche kraft Gesetzes oder Vereinbarung auf Anzahlung, Vorauszahlung, Abschlagszahlung oder Sicherheit bleiben von den Bestimmungen dieser Montage-, Instandhaltungs-, Werk- und Dienstleistungsbedingungen unberührt.

4. Unsere Leistungen

4.1. Allgemeines

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss auf besondere Verwendungszwecke und für ihn erkennbare Gefahren hinzuweisen. Bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung erbringen wir unsere Leistung, wie sie in unseren Produktbeschreibungen beschrieben ist. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, gehört zu der von uns zu erbringenden Leistung nicht die Herstellung der Kompatibilität zu Leistungen oder Produkten anderer Leistungsanbieter.

4.2. Reparaturen / Instandsetzungen

Soweit bei Vertragsschluss eindeutig festgelegt wurde, was Ursache des Fehlers und wie dieser im einzelnen zu beheben ist (einfache Reparatur), besteht unsere Leistung in der Beseitigung dieser Fehlerursache nach den Regeln der Technik. Anderenfalls (Reparatur mit verdeckter Fehlerursache) besteht unsere Leistung darin, den Fehler durch uns geeignet erscheinende Maßnahmen festzustellen und, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, zu beseitigen. Die Fehlerursache betreiben wir nach dem Stand der Technik. Es sind zunächst die wahrscheinlichste Ursache zu untersuchen und dann schrittweise die nächstmöglichen Fehlerquellen. Ist die Fehlerbeseitigung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, bleibt unser Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen unberührt. Das gilt nicht, wenn daran ein Umstand mitgewirkt hat, den wir zu vertreten haben.

4.3. Inspektionen

Bei Inspektionen besteht unsere Leistung in der Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes einer Anlage. Für den Umfang der durchzuführenden Untersuchungen sind die Auftragsbedingungen, soweit vorhanden und uns zur Verfügung gestellt, die Vorgaben des Anlagenherstellers und etwaige technische Vorschriften oder allgemein anerkannte Regeln der Technik, sofern uns bekannt oder für uns erkennbar, maßgebend. Sofern das bei der Inspektion tunlich ist, werden etwaige defekte Teile anlässlich der Inspektion auf Kosten des Vertragspartners ersetzt.

4.4. Wartung (Hauptuntersuchung)

Bei einer Wartung besteht unsere Leistung im Bewahren des Soll-Zustandes einer Anlage durch uns geeignet erscheinende Maßnahmen, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Für den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sind die Auftragsbedingungen, soweit vorhanden und uns zur Verfügung gestellt, die Vorgaben des Anlagenherstellers und etwaige sonstige technische Vorschriften oder allgemein anerkannte Regeln der Technik, sofern uns diese bekannt sind oder bekannt sein müssen, maßgebend. Etwaig defekte Teile sowie Teile, deren Austausch anlässlich einer Wartung tunlich ist, werden von uns auf Kosten des Vertragspartners ausgetauscht.

4.5. Altteile

Altteile des Vertragspartners, die anlässlich unserer Arbeiten ersetzt werden, entsorgen wir für den Vertragspartner auf seine Kosten. Das gilt nicht, wenn ein besonderes Interesse des Vertragspartners am Behalt erkennbar ist (beispielsweise zu Beweis Zwecken oder aufgrund eines verbleibenden Restwertes).

4.6. Lagerkosten

Altteile, die nach der vorstehenden Ziffer nicht zu entsorgen sind, sowie die zu reparierende, zu inspizierende oder zu wartende Sache selbst verwahren wir während und nach unseren Arbeiten für den Vertragspartner. Dauert die Verwahrung länger als sechs Wochen, erheben wir ein angemessenes Lagergeld. Das Lagergeld beträgt pauschal € 100,00 je angefangener Woche. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis geringerer Lagerkosten, uns der Nachweis höherer Lagerkosten vorbehalten.

Wir werden den Vertragspartner zur Abholung der Sache auffordern. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach oder ist, in den Fällen, in denen wir den Transport übernommen haben, eine Lieferung an den Vertragspartner nicht möglich, werden wir dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zur Abholung setzen. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, sind wir zur freihändigen Verwertung der Sache oder ggf. deren Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt und ermächtigt.

4.7. Schulungen

Sofern bei der Schulung nichts anderes bestimmt wird, ermächtigen unsere Schulungen nicht, erforderliche Wartungsleistungen, wie z.B. Hauptuntersuchungen, zu erbringen.

4.8. Vermietung von Service-Geräten

Besteht unsere Leistung in der Vermietung von Geräten, gilt was folgt:

a) Die Miete ist zu entrichten für die Zeit ab Versand bis Rücklieferung in einem vertragsgerechten Zustand.

b) Der Gegenstand wird von uns auf Kosten des Vertragspartners gegen Verlust und Beschädigung sowie Haftpflicht versichert. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen, die wir dem Vertragspartner auf Wunsch zur Verfügung stellen. Der Gegenstand darf nur dergestalt verwendet und aufbewahrt werden, dass Versicherungsschutz besteht.

Die Kosten der Versicherung berechnen wir zusätzlich zu der vereinbarten Miete.

c) Der Gegenstand ist vom Vertragspartner pfleglich zu behandeln. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich zu informieren, wenn der Gegenstand zerstört oder beschädigt wurde oder Dritte Rechte daran geltend machen. Der Gegenstand ist nur für den von uns vorgegebenen Verwendungszweck zu verwenden. Sofern von dem Gegenstand erkennbar Gefahren ausgehen oder wir das bei Vertragsschluss vorgesehen haben, darf der Gegenstand nur von dazu geschultem oder sonst autorisiertem Personal verwendet werden.

d) Ist der Gegenstand von uns in Betrieb zu nehmen und abzubauen, berechnen wir Inbetriebnahme und Abbau zusätzlich zu der vereinbarten Miete. Ziff. 2 gilt entsprechend.

5. Kündigung durch den Vertragspartner

Lehnt der Vertragspartner die Erfüllung des Vertrages endgültig ab (insbesondere in den Fällen des § 649 Satz 1 BGB) sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis zum Ausgleich unserer Kosten einen Pauschalbetrag von 25 % der vertraglich bestimmten Auftragssumme zu verlangen. Ist eine Auftragssumme nicht bestimmt, so tritt an die Stelle der Auftragssumme die zu erwartende Vergütungsforderung. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis offen, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten oder Schäden entstanden sind. Der Pauschalbetrag reduziert sich dann entsprechend.

6. Pfandrecht

Wegen unserer Forderungen erwerben wir ein Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Sachen. Das Pfandrecht sichert sämtliche Forderungen, die wir gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung haben. Auf Verlangen des Vertragspartners werden wir die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen nach unserer Wahl freigeben, wenn der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20 % übersteigt.

7. Gefahrtragung

7.1. Der Vertragspartner trägt die Transportgefahr. Das gilt auch bei dem Transport durch unsere Mitarbeiter und wenn wir aufgrund besonderer Vereinbarungen die Transportkosten tragen. Auf Wunsch des Vertragspartners wird der Transport auf seine Kosten gegen die versicherbaren Transportgefahren versichert. Ohne besondere Vereinbarung wird das Eigentum des Vertragspartners während es sich in unserem Besitz befindet durch uns nicht versichert. Auf besondere Weisung wird das Eigentum des Vertragspartners auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser und ähnliche Gefahren versichert.

7.2. Ist bei einer von uns zu erbringenden Montage-, Instandhaltungs- oder sonstigen Werkleistung das Werk vor Abnahme infolge eines Umstandes untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, der zum Risikobereich des Vertragspartners zuzurechnen ist, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den wir zu vertreten haben, können wir einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Wird das ganz oder teilweise untergegangene oder verschlechterte Werk von uns insoweit neu erstellt, trägt der Vertragspartner unter den vorbeschriebenen Voraussetzungen die Mehrkosten. Weitergehende Rechte unsererseits bei Verschulden des Vertragspartners bleiben unberührt.

7.3. Werden unsere Leistungen mit einer baulichen Anlage unmittelbar verbunden, so dass sie in deren Substanz eingehen, gilt ergänzend was folgt: Wird die ganz oder teilweise von uns ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen zu vergüten; zu vergüten sind außerdem die Kosten, die uns bereits entstanden, in den Vertragspreisen des ausgeführten Teils der Leistung jedoch nicht enthalten sind.

7.4. Wir treten hierdurch bereits jetzt aufschiebend bedingt durch die Erfüllung sämtlicher uns gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüche sämtliche Ansprüche gegen Dritte ab, die uns infolge des Untergangs der Leistung/Sache (Ziff. 7.1., 7.2., 7.3.) zustehen.

8. Mitwirkung des Vertragspartners

Für die Mitwirkung des Vertragspartners gilt was folgt:

8.1. Rechtzeitig vor Beginn unserer Arbeiten sind wir über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften und andere Besonderheiten zu unterrichten, soweit diese für uns von Bedeutung sind.

8.2. Der Vertragspartner ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte, der Vornahme aller notwendigen Vor- und Nebenarbeiten, insbesondere aller Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe (z.B. Einbau des Erdkastens in den Gleiskörper, Transport der Stellvorrichtung in die Weiche (Erdkasten)), Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, Bereitstellung von Heizung, Belüftung, Absperrung der Baustelle, Beleuchtung, Betriebskraft (insbesondere 230 V AC und Versorgungsspannung von 600 V, Druckluft), Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

8.3. Sofern nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften erforderlich, ist der Vertragspartner zur Stellung von Sicherheitsposten in der erforderlichen Zahl verpflichtet. Sofern erforderlich ist ferner ein Steiger zu stellen.

8.4. Die Mitwirkung des Vertragspartners (Ziff. 8.1., 8.2., 8.3.) muss gewährleisten, dass mit unseren Leistungen unverzüglich nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen werden kann. Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Vertragspartner obliegende Mitwirkungshandlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Weitergehende Ansprüche bei Verschulden des Vertragspartners bleiben unberührt.

9. Abnahme

Ist unsere Leistung abzunehmen (§ 640 BGB), gilt was folgt: Unsere Leistung gilt spätestens als abgenommen eine Woche nachdem der Vertragspartner die Leistung (oder einen Teil bei der Teilabnahme) in Benutzung genommen hat oder zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn nicht der Vertragspartner vorher der Abnahme widerspricht oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt. Wir sind verpflichtet, auf diese Folge nach Fertigstellung besonders hinzuweisen.

10. Ansprüche wegen Mängeln

10.1. Dem Vertragspartner obliegen die in unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen genannten Rügeobliegenheiten.

10.2. Eine Selbstvornahme nach § 637 BGB ist in allen Fällen nur zulässig, wenn wir uns in Verzug befinden und den Mangel trotz Fristsetzung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen.